RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch rechtskräftige Beschlüsse LV. vom 8. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 2130-3)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom Jan./Feb. 1998

SATZUNG

DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.32/93 GEMÄSS § 10 BauGB I.V. MIT § 86 LBauO M-V

Aufgrund der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), geändert durch rechtskräftige Beschlüsse LV. vom 8 April 1993 (BGBl I S. 466) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch die Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 02.07.1998 und der anderen Verwaltungsrechtlich folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 30. 12. 1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 08. 01. 1993 erfolgt.

   (SIEGEL) Wismar, 01.12.1995 Der Bürgermeister

2. Die die Planunterlage und Lebensraumfunktionen enthaltende Stadt ist gemäß § 246 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 20. 12. 1993 beteiligt worden.

   Wismar, 01.12.1995 Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 29. 09. 1994 bis zum 07. 10. 1994 während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr, Mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis17.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr in der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar, Stegemannstraße 4, Ost-Gebäude durchgeführt.

   Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen und Anregungen während der Frist zur Verfügung zu Wismar eine zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24. 09. 1994 bekanntgemacht worden.

   (SIEGEL) Wismar, 01.12.1995 Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 20.10.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Wismar, 01.12.1995 Der Bürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am 31.03.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Wismar, 01.12.1995 Der Präsident der Bürgerschaft

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13. 02. 1995 bis zum 17. 03. 1995 während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar, Stegemannstraße 4, Ost-Gebäude öffentlich ausgelegen.

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04. 02. 1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   (SIEGEL) Wismar, 01.12.1995 Der Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluß der Bürgerschaft über den Bebauungsplan wird mit Beschluß vom 31.03.1995 gemäß § 10 BauGB i.V. mit § 86 LBauO M-V als rechtlich bestehend bestätigt.

   Wismar, 01.12.1995 Der Bürgermeister

8. Der Bürgermeister hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Beschluß vom 31. 03. 1995 zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt.

   Wismar, 01.12.1995 Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministers Verwaltungsreform des Landes M.-V. vom 21. 05. 1996 Az: VP-7232-L-200/14-96 (0016) – eingeschränkt die Gebiete MD, WA, GI – auf Verfügung vom 26. 10. 1995 Az: VP-7232-L-200/14-95 (0016) – für die Gebiete MD(eb), GI – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

   Wismar, 01.12.1995 Der Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den entsprechenden Beschluß der Bürgerschaft vom 30. 11. 1995 erfüllt, Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers Verwaltungsreform vom 20.12.1995 bestätigt.

    Wismar, 20.02.1996 Der Bürgermeister

11. Die Genehmigungserteilung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 20.02.1996 Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan aufgestellt ist und von jedem eingesehen werden kann, ist am 28. 02. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Verletzungen von Verfahrensvorschriften und Mängeln der Satzung hingewiesen worden.

    Die Satzung ist am 20. 02. 1996 in Kraft getreten.

    Wismar, 28.02.1996 Der Bürgermeister

13. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24. 10. 1996 von der Bürgerschaft gemäß § 10 und 13 (1) BauGB in Verbindung mit § 2 (1) BauGB-Maßn.G in der in Verbindung mit § 246 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 3 BauGB-Maßn.G, verabschiedet und beschlossen. Die Begründung ist am 24. 10. 1996 gebilligt.

    Wismar, 30.10.1996 Der Präsident der Bürgerschaft

14. Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 30.10.1996 Der Bürgermeister

17. Die Stelle, bei der der Plan und Dazu während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, und die 1. vereinfachte Änderung bekannt gemacht wurde, ist am 07. 11. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 20. 11. 1996 in Kraft getreten.

    Wismar, 11.11.1996 Der Bürgermeister

18. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. 04. 1996 entgeltlich.
    Die Aufstellungsbekanntmachung ist am 12. 06. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

    Wismar, 27.05.99 Der Bürgermeister

19. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 04.06.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

    Wismar, 27.05.99 Der Bürgermeister

20. Die Bürgerschaft hat am 25. 04. 1996 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

    Wismar, 27.05.99 Der Präsident der Bürgerschaft

21. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde zur Begründung haben in der Zeit vom 06. 06. 1996 bis einschließlich 22. 06. 1996 während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar, Stegemannstraße 4, Ost-Gebäude öffentlich ausgelegen.
    Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04. 06. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

22. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 27. 04. 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

23. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Beschluß vom 27. 04. 1998 als rechtlich bestehend bestätigt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

24. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

25. Die Stelle, bei der der Plan und Dazu während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, und die 2. Änderung bekannt gemacht wurde, ist am 07. 10. 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 20. 10. 1998 in Kraft getreten.

    Wismar, 11.11.1999 Der Bürgermeister

26. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. 04. 1996 entgeltlich.
    Die Aufstellungsbekanntmachung ist am 12. 06. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

    Wismar, 27.05.99 Der Bürgermeister

27. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 04.06.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

    Wismar, 27.05.99 Der Bürgermeister

28. Die Bürgerschaft hat am 25. 04. 1996 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

    Wismar, 27.05.99 Der Präsident der Bürgerschaft

29. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde zur Begründung haben in der Zeit vom 06. 06. 1996 bis einschließlich 22. 06. 1996 während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar, Stegemannstraße 4, Ost-Gebäude öffentlich ausgelegen.
    Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04. 06. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

30. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

31. Die Neufassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde zur Begründung haben in der Zeit vom 06. 06. 1996 bis einschließlich 22. 06. 1996 während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar, Stegemannstraße 4, Ost-Gebäude öffentlich ausgelegen.
    Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04. 06. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

32. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

33. Die Neufassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist und die 2. Änderung bekannt gemacht wurde, ist am 08. 10. 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Verletzungen von Verfahrensvorschriften und Mängeln der Satzung hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 20. 10. 1998 in Kraft getreten.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

34. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

35. Der Magistrat hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Beschluß vom 28. 04. 1998 zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

36. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministers Verwaltungsreform des Landes M.-V. vom 21. 05. 1999 Az: VP-7232-L-200/14-96 (0016) – eingeschränkt die Gebiete MD, WA, GI – auf Verfügung vom 26. 10. 1995 Az: VP-7232-L-200/14-95 (0016) – für die Gebiete MD(eb), GI – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

37. Die Nebenbestimmungen wurden durch den entsprechenden Beschluß der Bürgerschaft vom 30. 11. 1999 erfüllt, Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers Verwaltungsreform vom 20.12.1999 bestätigt.

    Wismar, 20.02.1999 Der Bürgermeister

38. Die Genehmigungserteilung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 20.02.1999 Der Bürgermeister

39. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan und Dazu während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, und die 2. Änderung bekannt gemacht wurde, ist am 26. 02. 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Verletzungen von Verfahrensvorschriften und Mängeln der Satzung hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 05. 03. 1999 in Kraft getreten.

    Wismar, 26.02.1999 Der Bürgermeister

40. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24. 10. 1996 von der Bürgerschaft gemäß § 10 und 13 (1) BauGB in Verbindung mit § 2 (1) BauGB-Maßn.G in der in Verbindung mit § 246 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 3 BauGB-Maßn.G, verabschiedet und beschlossen. Die Begründung ist am 24. 10. 1996 gebilligt.

    Wismar, 30.10.1996 Der Präsident der Bürgerschaft

41. Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 30.10.1996 Der Bürgermeister

42. Die Stelle, bei der der Plan und Dazu während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, und die 1. vereinfachte Änderung bekannt gemacht wurde, ist am 07. 11. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 20. 11. 1996 in Kraft getreten.

    Wismar, 11.11.1996 Der Bürgermeister

43. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. 04. 1996 entgeltlich.
    Die Aufstellungsbekanntmachung ist am 12. 06. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

    Wismar, 27.05.99 Der Bürgermeister

44. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 04.06.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

    Wismar, 27.05.99 Der Bürgermeister

45. Die Bürgerschaft hat am 25. 04. 1996 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

    Wismar, 27.05.99 Der Präsident der Bürgerschaft

46. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde zur Begründung haben in der Zeit vom 06. 06. 1996 bis einschließlich 22. 06. 1996 während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar, Stegemannstraße 4, Ost-Gebäude öffentlich ausgelegen.
    Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04. 06. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

47. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

48. Die Neufassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist und die 2. Änderung bekannt gemacht wurde, ist am 08. 10. 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Verletzungen von Verfahrensvorschriften und Mängeln der Satzung hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 20. 10. 1998 in Kraft getreten.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

49. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

50. Der Magistrat hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Beschluß vom 28. 04. 1998 zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

51. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministers Verwaltungsreform des Landes M.-V. vom 21. 05. 1999 Az: VP-7232-L-200/14-96 (0016) – eingeschränkt die Gebiete MD, WA, GI – auf Verfügung vom 26. 10. 1995 Az: VP-7232-L-200/14-95 (0016) – für die Gebiete MD(eb), GI – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

52. Die Nebenbestimmungen wurden durch den entsprechenden Beschluß der Bürgerschaft vom 30. 11. 1999 erfüllt, Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers Verwaltungsreform vom 20.12.1999 bestätigt.

    Wismar, 20.02.1999 Der Bürgermeister

53. Die Genehmigungserteilung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 20.02.1999 Der Bürgermeister

54. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, und die 2. Änderung bekannt gemacht wurde, ist am 26. 02. 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Verletzungen von Verfahrensvorschriften und Mängeln der Satzung hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 05. 03. 1999 in Kraft getreten.

    Wismar, 26.02.1999 Der Bürgermeister

55. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24. 10. 1996 von der Bürgerschaft gemäß § 10 und 13 (1) BauGB in Verbindung mit § 2 (1) BauGB-Maßn.G in der in Verbindung mit § 246 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 3 BauGB-Maßn.G, verabschiedet und beschlossen. Die Begründung ist am 24. 10. 1996 gebilligt.

    Wismar, 30.10.1996 Der Präsident der Bürgerschaft

56. Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 30.10.1996 Der Bürgermeister

57. Die Stelle, bei der der Plan und Dazu während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, und die 1. vereinfachte Änderung bekannt gemacht wurde, ist am 07. 11. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 20. 11. 1996 in Kraft getreten.

    Wismar, 11.11.1996 Der Bürgermeister

58. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. 04. 1996 entgeltlich.
    Die Aufstellungsbekanntmachung ist am 12. 06. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

    Wismar, 27.05.99 Der Bürgermeister

59. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 04.06.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

    Wismar, 27.05.99 Der Bürgermeister

60. Die Bürgerschaft hat am 25. 04. 1996 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

    Wismar, 27.05.99 Der Präsident der Bürgerschaft

61. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde zur Begründung haben in der Zeit vom 06. 06. 1996 bis einschließlich 22. 06. 1996 während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar, Stegemannstraße 4, Ost-Gebäude öffentlich ausgelegen.
    Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04. 06. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

62. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

63. Die Neufassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist und die 2. Änderung bekannt gemacht wurde, ist am 08. 10. 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Verletzungen von Verfahrensvorschriften und Mängeln der Satzung hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 20. 10. 1998 in Kraft getreten.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

64. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

65. Der Magistrat hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Beschluß vom 28. 04. 1998 zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

66. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministers Verwaltungsreform des Landes M.-V. vom 21. 05. 1999 Az: VP-7232-L-200/14-96 (0016) – eingeschränkt die Gebiete MD, WA, GI – auf Verfügung vom 26. 10. 1995 Az: VP-7232-L-200/14-95 (0016) – für die Gebiete MD(eb), GI – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Wismar, 01.10.1999 Der Bürgermeister

67. Die Nebenbestimmungen wurden durch den entsprechenden Beschluß der Bürgerschaft vom 30. 11. 1999 erfüllt, Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers Verwaltungsreform vom 20.12.1999 bestätigt.

    Wismar, 20.02.1999 Der Bürgermeister

68. Die Genehmigungserteilung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 20.02.1999 Der Bürgermeister

69. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, und die 2. Änderung bekannt gemacht wurde, ist am 26. 02. 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Verletzungen von Verfahrensvorschriften und Mängeln der Satzung hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 05. 03. 1999 in Kraft getreten.

    Wismar, 26.02.1999 Der Bürgermeister

70. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24. 10. 1996 von der Bürgerschaft gemäß § 10 und 13 (1) BauGB in Verbindung mit § 2 (1) BauGB-Maßn.G in der in Verbindung mit § 246 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 3 BauGB-Maßn.G, verabschiedet und beschlossen. Die Begründung ist am 24. 10. 1996 gebilligt.

    Wismar, 30.10.1996 Der Präsident der Bürgerschaft

71. Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Wismar, 30.10.1996 Der Bürgermeister

72. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, und die 1. vereinfachte Änderung bekannt gemacht wurde, ist am 07. 11. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Verletzungen von Verfahrensvorschriften und Mängeln der Satzung hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 20. 11. 1996 in Kraft getreten.

    Wismar, 11.11.1996 Der Bürgermeister

73. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. 04. 1996 entgeltlich.
    Die Aufstellungsbekanntmachung ist am 12. 06. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

    Wismar, 27.05.99 Der Bürgermeister

74. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 04.06.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

    Wismar, 27.05.99 Der Bürgermeister

75. Die Bürgerschaft hat am 25. 04. 1996 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

    Wismar, 27.05.99 Der Präsident der Bürgerschaft

76. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde zur Begründung haben in der Zeit vom 06. 06. 1996 bis einschließlich 22. 06. 1996 während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar, Stegemannstraße 4, Ost-Gebäude öffentlich ausgelegen.
    Die